



I. Abtheilung: Abhandlungen.

Verbrüderungsvertrag zwischen Hirsau, St. Blasien und Muri O. S. B.

Ein Beitrag zur Confraternitätsfrage im Mittelalter.¹⁾

Von Otto Hafner in Tübingen.

I.

Die dogmatische Lehre von der *communio sanctorum* fand während des Mittelalters eine grossartige Realisierung in den sogenannten Verbrüderungen, Confraternitäten. Es waren dies Vereinigungen von Klöstern theils unter sich, theils mit andern geistlichen Communitäten, mit Weltpriestern oder Laien, welche in Vertragsform den gegenseitigen Antheil der Lebenden, besonders aber der Verstorbenen an den geistlichen Uebungen und guten Werken der übrigen festsetzten. Die Bezeichnung für diese Verbindung war *fraternitas*, *confraternitas*, *confoederatio*, *fraterna unitas*.²⁾ Da die Klöster die naturgemässesten Vereinigungen waren

¹⁾ Literatur: A. Ebner, Die klösterl. Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karoling. Zeitalters; G. Zappert, Ueber sogen. Verbrüderungsbücher und Nekrologien im Mittelalter (Sitzungsberichte der philosophisch-histor. Classe. X. Bd.; Wien 1853); Katholik: Jahrgang 1868; Mabillon: *Annales O. S. B.*; Gerbert: *Historia nigra silvae*. St. Blasien 1783; Gerbert: *Monumenta veteris Liturgiae Alemannicae*. St. Blasien 1779; Trithemii *Annales Hirsaugienses*. St. Gallen 1690; Ducange: *Glossarium mediae et infirmae latinitatis*. Paris 1843; M. Kerker; Wilhelm der Selige, Abt von Hirschau, Tübingen 1863; H. Grupp, *Culturgeschichte des Mittelalters* II. 232 f.; O. Hafner, *Regesten zur Geschichte des schwäb. Klosters Hirsau* (Studien und Mittheilungen Jahrg. 1892—1895) u. a. vgl. als Quellen u. a.: *Constitutiones Hirsaugienses* (abgedruckt bei Migne: *Patrol. Cursus* Bd. 150) cod. membranaceus fol. 105.

²⁾ Dass *fraternitas* eine Verbindung mit Laien, und *confraternitas* eine solche mit geistlichen Personen bedeute (vgl. Zappert a. a. O. S. 431), ist unrichtig. Beide Ausdrücke werden promiscue gebraucht.

und in ihnen der Gebetsgeist am ausgebildetsten war, so ist es begreiflich, dass in ihnen zuerst diese Verbrüderungen entstanden. Die Heimat derselben dürfte wohl in dem monastisch früh und gut ausgebildeten England zu suchen sein.¹⁾ Von hier aus wurden dann diese Ideen durch angelsächsische Mönche seit dem 8. Jahrh. in das Frankenreich verpflanzt. Hier blühte das Institut der Verbrüderungen besonders unter Ludwig d. Frommen rasch auf und verbreitete sich auch nach Germanien.²⁾ Nach vorübergehendem Niedergang der Klöster, vielfach eine Folge des sinkenden Karolingerreiches, war es Cluny, dieses Ferment klösterlichen Lebens im 10. und 11. Jahrh., welches durch seinen Einfluss die Verbrüderungen wieder hob und ihnen weitere Kreise auch im Deutschen Reiche zuführte. Die höchste Blütezeit erreichten die Fraternitäten am Ende des 11. und im Laufe des 12. Jahrh. Hand in Hand mit dem Zerfall des klösterlichen Lebens im 13. und 14. Jahrh. ging der der Fraternitäten, bis die Bursfelder Observanz im 15. Jahrh. neues Leben den Klosterruinen einhauchte. Auch die Synoden von Constanz und Basel befassten sich mit den Confraternitäten. Aus letzteren entwickelten sich die zahllosen religiösen Bruderschaften des Mittelalters, aus diesen die weltlichen Gilden, welche alle eine religiöse Grundlage hatten.³⁾ Das Tridentinum endlich setzte mit der dogmatischen Fixierung der *communio sanctorum* auch das Institut der Fraternitäten wieder in sein Recht ein.⁴⁾

Naturgemäss gehörten zu diesen Fraternitäten anfangs nur die Klöster, welche denselben Gründer oder Reformator hatten, derselben Congregation⁵⁾ (z. B. Cluny, St. Blasien) angehörten, dieselbe Regel befolgten (z. B. Hirsau mit seinen Klöstern). Später erweiterte sich der Kreis. Man schloss Verbrüderungen mit Klöstern anderer Richtung, anderer Orden (z. B. die Cluniacenser mit den Cisterciensern⁶⁾, mit Frauenklöstern, mit Canonicaten durch urkundlichen Pact mit Zeugenunterschrift.⁷⁾ Diese Verbrüderungen geistlicher Genossenschaften können genannt werden einfache Conföderationen. Dazu kamen gemischte, d. h. Verbrüderungen zwischen geistlichen Genossenschaften und Einzelpersonen (Kirchen-

¹⁾ Es ist nicht nöthig auf den Erklärungsgrund Zapperts (S. 410) zu recurriren, dass bei den Angelsachsen und Iren ein besonders kräftiger Glaube an ein letztes Gericht, unterstützt durch eine überaus lebhafte Ausmalung der Höllenpein, den Verbrüderungen Rechnung getragen habe.

²⁾ Zur Zeit Ludwigs d. F. stand Reichenau mit 100, St. Gallen mit 27 Klöstern in Fraternität (vgl. Ebner S. 44 f.).

³⁾ Vgl. Zappert S. 448.

⁴⁾ Vgl. Näheres bei Ebner S. 32 ff.

⁵⁾ Vgl. Zappert S. 418.

⁶⁾ Vgl. Gerbert a. a. O. I. 330 f.

⁷⁾ Zappert S. 429.

fürsten, hervorragenden Laien, Adeligen, Fürsten, Königen und Kaisern).¹⁾ Immer mehr erweiterte sich der Ring. Bei dem ascetischen Zug der Zeit, besonders auch wegen der vielen Streitigkeiten und Kämpfe zwischen Kirche und Staat (Investiturstreit) und wegen der grossen Vortheile strömten viele Laien herbei und liessen sich mit ihren Familien aufnehmen.²⁾ So stand Hirsau zur Zeit seines grossen Abtes Wilhelm am Ende des 11. Jahrh. mit seinen Tochterklöstern, die es gestiftet (über 20), die es reformiert (über 70) mit über 25 andern Klöstern (z. B. in Canterbury, Cluny, Corbei, St. Maxim in Trier, St. Pantaleon in Cöln, St. Victor in Marseille, St. Emmeram in Regensburg, St. Ulrich bei Constanz), mit regulierten Canonikern, Bischöfen, Herzögen, Adeligen, die von dem Ruhme Hirsaus und seines Abtes gehört, und mit vielen andern, deren Namen vergessen sind, in beständigem Confraternitätsverhältnis.³⁾ So ward beinahe das ganze christliche Abendland zu einer grossen Gebetsfamilie vereinigt und participierte an den guten Werken der übrigen einzelnen Glieder!

Wir haben oben als Grund des Wachsthums der Fraternitäten auch die grossen Vortheile genannt. Dieselben etwas zu beleuchten, möge gestattet sein. Es ergaben sich für die Klöster und deren Insassen zweckfördernde Vortheile. Der enge Anschluss solcher Klöster stärkte den brüderlichen Geist, das Machtbewusstsein nach aussen, das im Investiturstreit zu grosser Entfaltung kam. Die reichen Stiftungen besonders neu eintretender Laien (für Jahrtäge u. s. w.) erhöhten den Reichthum, nach welchem die Grossen begehrlieh schauten. Oft wurde, besonders anlässlich der Jahrtagsfeiern verstorbener Verbündeter, eine splendide Tafel gehalten, den Mönchen eine Ergötzlichkeit (*caritas*)⁴⁾ gewährt, dass sie desto eifriger für die Seelenruhe des Verstorbenen beten; denn diese Verbrüderungen brachten viele schwere Gebetsverpflichtungen.⁵⁾ Auch Warnungen gegen ausgelassene Heiterkeit werden gemeldet. Die Statuten der Karthäuser verboten daher das Abhalten der Jahresfeier des Sterbetages. Auch die Cistercienser widersetzten sich anfangs, solch glänzende Feiern zu veranstalten.⁶⁾ Selbst Aebte machten solche Stiftungen, um sich einer desto eifrigeren Begehung ihrer Anniversarien von seiten der Mönche zu versichern.⁷⁾

¹⁾ Z. B. Ludwig der Fromme; Heinrich V.; Knut von Dänemark; Otto, Cardinalbischof von Ostia; Petrus Damiani: vgl. Zappert u. Gerbert a. a. O.

²⁾ Constit. Hirsaug. liber II. cap. 78; Trithemius Annales I. 296 sqq.

³⁾ Constit. und Trith. l. c. cod. membr. l. e.

⁴⁾ Vgl. Constit. Hirs. cap. 71; Zappert S. 455.

⁵⁾ Gerbert a. a. O. 331.

⁶⁾ Vgl. Zappert S. 10.

⁷⁾ a. a. O. S. 455 (Anmerkung) und 456.

Höher als diese mehr materiellen standen die geistlichen Vortheile der Fraternitäten für ihre Angehörigen. Kehrete ein Bruder eines Klosters in einem andern, mit welchem es in Fraternität stand, ein, oder wurde er daselbst krank, wird er nicht wie ein Fremder, sondern wie ein Insasse behandelt.¹⁾ Er hat seinen besonderen Platz im Refectorium. Für die Brüder besonders für die Kranken, wird gebetet. Man steht einander bei mit Rath und That in jeder Noth. Fasten, Gebet, Almosen u. s. w. kommen allen zu gut. Der meisten der Verbrüdeten, also auch der verbrüdeten Laien muss man, so lange sie leben, gedenken, aller nach dem Tod.²⁾ Die Hirsauer Klosterregel, dieses nach der Cluniacenser Regel von Abt Wilhelm für Hirsauer Verhältnisse umgearbeitete Werk voll tiefer Lebensweisheit und hoher Anforderung, bestimmt,³⁾ dass für die lebenden Mitglieder der Fraternität, in den einzelnen Horen der Psalm (69) *Deus in adiutorium* und die *Collecte: Praetende Domine* auch nach dem Hochamt und der Matutinmesse gebetet werde.

Um der Lebenden gedenken zu können, schrieb man die Namen der Verbrüdeten nach Ständen abgetheilt (*ordo clericorum, episcoporum, ducum* etc.) in ein Verzeichnis, genannt nach biblischem Gebrauch⁴⁾ *liber vitae, liber viventium*, nach altchristlicher Sitte: *Diphytychon*. Später setzte man auch die Namen der Angehörigen bei. So umfasste das Verbrüderungsbuch von Reichenau an 40.000 Namen.⁵⁾ Anfangs wurden die Namen des *liber vitae* bei der täglichen Conventsmesse laut vom Subdiacon recitiert, später nur leise, dann (seit dem 10. Jahrh.) wegen der wachsenden Zahl nur vor die Augen des Priesters gelegt zu allgemeiner Commemoration.⁶⁾ Die Namen derer, die zu einer Häresie übergingen, wurden gelöscht, ein Canonisierter aus der Fraternität wurde auch gestrichen und in den Canon geschrieben.⁷⁾

War nun ein Verbrüderter gestorben, so wurde dies den andern Genossenschaften theils mündlich, theils schriftlich, im letzteren Fall durch eine officiële Todesanzeige übermittelt: genannt *Breve* oder *Rotel* (*brevis sc. nuntius, epistola, rotulus* nach der äusseren Gestalt). Diese Zusendung wurde zum Theil in den Verbrüderungsverträgen ausdrücklich festgelegt. Diese Breven waren auf einem Pergamentstreifen zierlich aufgesetzt und auf einem Stäbchen aufgerollt.⁸⁾ Sie enthielten meist blos Namen,

¹⁾ Trithemius a. a. O. S. 297.

²⁾ Zappert S. 426. Const. Hirsaug. II. 78.

³⁾ Constit. Hirsaug. I. II. c. 78.

⁴⁾ Vgl. Ps. 68, 29; Dan. 12, 1; Phil. 4, 3; Offenb. 21, 27.

⁵⁾ Zappert S. 446.

⁶⁾ Vgl. Ebner S. 123.

⁷⁾ Vgl. Zappert S. 32 ff.

⁸⁾ Ebner S. 80; Zappert S. 22.

Würde und Sterbtag. Nach Hirsauer Gebrauch¹⁾ schreibt der armarius (Bibliothekar) das Breve. Die eigens dazu bestimmten Boten (farnuli, latores brevium seu rotulorum)²⁾, welche vom camerarius (Kammerer) gekleidet und vom cellerarius (Grosskellner) mit dem täglichen Unterhalt versehen werden, werden ohne Verzug abgesandt. Und zwar wird in alle verbrüdereten Klöster, seien sie fern oder nah gelegen, nur ein Breve getragen durch den Boten, welcher überall vom custos hospitum (Herbergsvater) freundlich aufgenommen und bewirtet wird. Wenn die Klöster aber unter sich weit entfernt sind, müssen vom Hauptkloster aus in die einzelnen Provinzialklöster einzelne Breven geschickt werden. Jedes Kloster, das durch das Breve Nachricht erhalten hat, bescheinigt den Empfang und zeichnet auf den rotulus die Condolenz ein, theils in gebundener, theils in ungebundener Rede,³⁾ zugleich eine gute Controle für die Boten. Das Breve wird dem Abt oder Prior übergeben. Der armarius macht den Eintrag des Verstorbenen. Dies geschah früher so, dass man den Namen vermerkte am Rande des Martyrologiums, das täglich beim Capitel verlesen wurde, oder auch in der Klosterregel, von der täglich ebenfalls ein Capitel vorgelesen wurde.⁴⁾ Als die Zahl der Verstorbenen sich mehrte, wurden eigene Bücher angelegt (necrologium, memoriale fratrum, rotulus defunctorum).

Wenn ein solches Breve vor dem Capitel vom custos hospitum, der alle diese Schreiben in der Herberge in Empfang nahm, dem Abt oder Prior übergeben wird, macht einer dieser zwei beim nächstfolgenden Capitel Ort, Hingang und Namen des Verstorbenen bekannt. Es wird dann die gewöhnliche Absolution erfleht und die Versammelten werden mehr als gewöhnlich ermahnt, dass, wenn mit dem Psalm (5) verba mea geendet wird, auch das Officium für die Seelenruhe des Verstorbenen persolvirt wird entweder sogleich oder nachher auf ein gegebenes Zeichen.⁵⁾ Wenn mehrere Breven zu gleicher Zeit im Capitel bekannt gemacht werden, werden die Verstorbenen in dieselben Officien und Messen eingeschlossen; nur der 30. wird besonders gefeiert. Wird das Officium nach dem Capitel gebetet, versammeln sich auf das Zeichen des Priors die Brüder, welche alles andere bei Seite legen. Der Prior sagt: benedicite; der Convent gibt die übliche Antwort. Er fügt dem Breve die Worte bei: eamus et officium agamus, ut illi Deus omnipotens requiem sempiternam tribuere dignetur. Der Convent antwortet: Amen und geht auseinander. Nach den 3 Lectionen

¹⁾ Lib. II. cap. 75, 76, 77.

²⁾ Vgl. Gerbert a. a. O. 258.

³⁾ Vgl. Zappert S. 27.

⁴⁾ Constit. II. 67, 68 u. 77.

⁵⁾ l. c. cap. 77.

gehen die Betreffenden an ihre Arbeit; 3 Orationen folgen: Omnipotens sempiterna Deus. Deus veniae largitor. Fidelium. An Festtagen bei gesteigertem Gottesdienst kann der Prior das Todtenofficium auf den folgenden Tag verschieben.¹⁾ Für verstorbene Aechte aus der Verbrüderung wird nicht mehr gethan als für einen † Bruder.²⁾

Zu dem Officium kommt die Messe. Es versteht sich von selbst, dass für einen Angehörigen des eigenen Klosters nach dem Tode gebetet und geopfert wurde. [Jeder Priester liest 3 hl. Messen, so bald er kann, jeder betet 60 Psalmen, die ungebildeten (Laienbrüder und Oblaten) ebensoviele Vater unser. Am folgenden Tag beginnt die Feier des 7. und des 30., d. h. durch 7 Tage wird für ihn Officium und Messe persolviert gemeinsam im Convent, der 30., d. h. 30 Tage wird zum Almosen seine Tagesration (praebenda) ganz gegeben, zu jeder Hore der Psalm (76) voce mea für gewöhnlich beigefügt; dann auch der Ps. (5) verba mea. Auf Ermahnen des Bibliothekars (zugleich Chordirector) legt der Prior 6 Priestern als Pflicht auf, 30 Messen für den † zu lesen.³⁾ Für einen in einem Hirsauer Kloster verstorbenen Hirsauer Bruder werden hier 30 Messen gelesen und das andere geschieht wie vorhin bemerkt. Wenn sein Breve ankommt, werden alle Glocken geläutet, Officium und Messe gefeiert und der 7. gehalten; dazu wird durch 30 Tage der Ps. verba mea gebetet.⁴⁾ Für einen fremden Bruder, dessen Todesnachricht nach Hirsau gebracht wird, wird das Officium gebetet, jeder Priester liest 3 Messen für ihn, wer nicht Priester ist, betet 150 Psalmen oder 150 Vaterunser.⁵⁾ Gelten diese Bestimmungen wohl für die einfachen Conföderationen, so sind die folgenden festgesetzt für die gemischten, d. h. für das Verhältnis des Klosters zu Einzelpersonen. Darüber bestimmen die Constitutiones:⁶⁾ Kommt nach Hirsau durch Breve die Todesnachricht derselben oder umgekehrt, so wird Officium und Messe persolviert und nachher der 7. mit Officien und Messen. Ausserdem wird jeder Hore der Ps. voce mea und täglich (30 Tage lang) nach dem Capitel zu dem Ps. verba mea die Oration: absolve domine beigefügt. Ausserdem wird dreimal im Jahr (nach dem 1. Sonntag des Quadrages, nach Peter und Paul, nach Allerheiligen, d. h. wohl am Tag darauf) ihr Gedächtnis gefeiert durch Officium und Messe, Feier des 7. und Almosen. Es verdient noch hervorgehoben zu werden, dass

1) Constit. cap. 77.

2) Constit. cap. 78.

3) Constit. cap. 66.

4) Constit. cap. 67.

5) a. a. O. cap. 68.

6) cap. 78.

Hirsau mit einzelnen Genossenschaften diesen Vertrag einging: wenn das Breve über einen Todten von ihnen ankommt, so werden nach dem Capitel alle Glocken geläutet und 5 Psalmen, d. h. verba mea (wohl der Anfangspsalme?) mit der Oration: absolve domine recitiert.¹⁾

Zu dieser Feier, an deren Früchten die † Verbrüdeten theilhatten, am Todestag, (respective nach Ankunft des Breve) am 7. und 30. kam noch die Jahrtagsfeier (anniversarium, dies memorialis). Die Sitte den Jahrtag des Todes zu begehen, findet sich zunächst bei Hochgestellten schon im 8. Jahrh.²⁾ (anniversarium annuatum = einmalige Jahrtagsfeier; später a. perpetuum: auf längere oder immerwährende Zeit). Mit der Zeit flossen die Stiftungen für diese Jahrtagsfeiern immer reichlicher, die Feier wurde deshalb auch gottesdienstlich sehr festlich begangen (viele brennende Kerzen; Speisung der Mönche und Armen).³⁾ Bei verbrüdeten Klöstern fiel in der karolingischen Zeit die Jahrtagsfeier hinweg: dafür wurde für alle Verstorbenen der Fraternität eine allgemeine Feier abgehalten (commemoratio generalis).⁴⁾ Die Constit. Hirsaug. schreiben noch die festliche Begehungsweise von Allerseelen vor,⁵⁾ die natürlich besonders den verstorbenen Klosterinsassen und Verbrüdeten zugute kam.

Ein weiteres Recht, das die Zugehörigkeit zur Confraternität schuf, war, dass die Verbrüdeten in vielen Fällen im Kloster sich beisetzen lassen durften. Man wollte aus der ruhelosen, kriegerischen Welt Ruhe finden für seinen Leib in den geweihten Andachtsstätten der Klöster, dort, wo dann das Grab des † Verbrüdeten die Brüder zu Gebet und Opfer aufforderte. Denn der Hirsauer Regel gemäss wird am 2. Tag nach der Octav von Pfingsten das Andenken der im Kloster Begrabenen in glänzendster Weise gefeiert. Jeder, der es kann, betet 7 Psalmen; die Ungebildeten 7 Vaterunser, alle Priester aber lesen eine hl. Messe. Zum Zweck einer solchen Beisetzung im Kloster (besonders im Kreuzgang) wurden reiche Schenkungen gemacht; ja später auch Familiengräber eingerichtet;⁶⁾ denn selbst zu ruhen bei theuren Verstorbenen, war und ist dem Menschen Herzensbedürfnis. Die Cistercienser gestatteten anfangs nur Stiftern und Königen, Bischöfen und Erzbischöfen eine Grabstätte im Kloster, seit dem 13. Jahrh. aber solche Beisetzungen und Sterbetags-

1) Constit. cap. 78.

2) Vgl. Zappert S. 449.

3) Constit. cap. 71.

4) Vgl. Ebner S. 82 ff.

5) cap. 79.

6) Vgl. Zappert S. 460 ff.

feiern im weitesten Umfang.¹⁾ Die Nachricht ist begreiflich, dass die durch die Nähe von Klöstern auch sonst in ihren Rechten und Functionen eingeschränkten Weltgeistlichen vielfach diesen Dotationen und Begräbnissen vornehmer Parochianen in Klöstern sich zum Theil mit bewaffneter Hand widersetzen.²⁾ Nicht unerwähnt lassen wollen wir ein Privileg, dass ein beim Tode excommunicierter Verbrüdeter auf Verwendung der geistlichen Körperschaft ein christliches Begräbnis erhoffen durfte.³⁾

Endlich erwähnen wir einen Vortheil, den die Fraternitäten zwar nicht den Angehörigen derselben, aber den Armen brachten. Es liegt nicht in unserer Absicht, die ganze grosse Liebesthätigkeit zu schildern, welche in den Klöstern beim Tode des Abtes, eines Mönches, bei der Feier des 7. und 30., besonders bei der Jahrtagsfeier den Armen gegenüber entfaltet wurde.⁴⁾ Eine Folge der Conföderation war es, was die constit. Hirs. angeben, dass jene Orte selten seien, an welchen nicht die Tagesration (prae-benda) des verstorbenen verbrüdeten Mönches gegeben werde für die Armen (d. h. wohl für jeden Armen die Tagesration des †). An einzelnen Orten wird sie 7 Tage, in einzelnen auf 30 Tage lang und immer am Sterbejahrtag gereicht.⁵⁾ Bei dem dreimaligen Gedächtnistag aller † Verbrüdeten⁶⁾ wird auch für die Armen Almosen gegeben.⁷⁾ Weiterhin werden am Gedächtnistag der im Kloster Begrabenen (also auch Conföderierter) die Ueberreste von Brot und Wein bei der Hauptmahlzeit als Almosen gereicht.⁸⁾ Endlich werden an Allerseelen, wo besonders auch der † aus der Fraternität gedacht wurde, 12 Arme mit reichlicherem Brod und Fleisch und mit Wein regaliert und allen Armen, so viel ihrer ankommen, ist reichlicher als sonst Barmherzigkeit zu erweisen.⁹⁾

Diese einleitenden Bemerkungen über Begriff, Geschichte, Zusammensetzung und Vortheile der Confraternitäten waren gewissermassen als Commentar nothwendig zum besseren Verständnis des nun Folgenden.

II.

Mit Erlaubnis des hochw. Herrn Archivars Dr. Grupp in Maihingen veröffentlichen wir hier eine von ihm entdeckte Hand-

¹⁾ a. a. O. S. 11.

²⁾ a. a. O. S. 25.

³⁾ a. a. O. S. 432 f.

⁴⁾ Vgl. für Hirsau constit. Hirs. II. c. 66, 67, 71.

⁵⁾ l. c. cap. 68.

⁶⁾ Vgl. oben S.

⁷⁾ l. c. cap. 78.

⁸⁾ l. c. cap. 79.

⁹⁾ l. c. cap. 79.

schrift eines Verbrüderungsvertrages zwischen den Klöstern Hirsau, St. Blasien und Muri, respective deren Aebten Wilhelm, Uto und Liutfrid.¹⁾

St. Blasien (cella Alba oder S. Blasii) am Albfluss im badischen Schwarzwald gelegen, eine eigentliche Klosterstiftung aus dem 10. Jahrh., war im 11. Jahrh. mit Kloster Hirsau und Schaffhausen das herrliche Dreigestirn,²⁾ eine Schutzstätte der kirchlich Gesinnten im Kampf gegen Heinrich IV. Durch seinen Abt Giselbert (1068—1086) hatte es die Cluniacenser-Regel von Fruktuaria (bei Turin) erhalten. Dorthin hatte der Abt nämlich die Mönche Uto (Utto) und Rusten zu diesem Zwecke geschickt.³⁾ Giselberts⁴⁾ Nachfolger wurde der bisherige Prior Uto von Kyburg (1086—1108), der St. Blasien zum Mittelpunkte vieler gleichgesinnter Klöster machte.⁵⁾

Das erste Kloster, welches von St. Blasien die fruktuaerensische Regel erhielt, war das um 1027 gegründete Kloster S. Martini in Muri (Kanton Aargau in der Schweiz). 10. Nov. 1082 erklärte Graf Werner II. von Habsburg auf Ermahnung der anwesenden Aebte Wilhelm von Hirsau, Siegfried von Schaffhausen und Giselbert von St. Blasien das Kloster Muri für frei.⁶⁾ Als 1. Abt kam von St. Blasien hieher Luitfried (Liutfried 1085—1096 † 29. April⁷⁾ vir valde religiosus ac monasticae vitae institutor probatissimus.⁸⁾

Das Hauptbollwerk Gregors VII. in Süddeutschland im gewaltigen Kampfe gegen Heinrich IV. war das 830 gegründete Kloster Hirsau (im württembergischen Schwarzwald.⁹⁾ Sein Abt Wilhelm (1069—1091, † 5. Juli) war neben Bischof Altmann von Passau, Gebhard von Constanz einer der thatkräftigsten Kämpen, einer der Freunde Gregors VII. In sein Kloster, die unüberwindliche Zufluchtsstätte des Friedens, die wohlriechende Au¹⁰⁾ eilten aus der friedlosen Welt Hohe und Niedere, Reiche und Arme,¹¹⁾ um hier ihr Seelenheil zu sichern.

¹⁾ Ein Theil dieses Vertrags ist ediert im Württemberg'schen Urkundenbuch V. pg. 372 und Nekrologische Annalen von St. Blasien bei Mone, Quellensammlung III. 610, vgl. Hafner, Regesten in den »Studien« XIII. 235. Die zweite Hälfte erscheint hier als neu.

²⁾ Bernoldi chronic. ad a. 1083.

³⁾ Gerbert: l. c. I. 259.

⁴⁾ † 10. Oct. 1086: in chronic. Herm. Contr. ad a. 1086.

⁵⁾ Gerbert l. c. I. 246 ff.

⁶⁾ Acta Murensia bei Gerbert: I. 246.

⁷⁾ Chronic. Hermanni ad a. 1096.

⁸⁾ Acta Murensia l. c.

⁹⁾ Vgl. meine Regestensammlung Hirsaus in dieser Zeitschrift.

¹⁰⁾ Passio Thiemonis bei Migne 148. Bd. pg. 896.

¹¹⁾ Chronic. Petershus. bei Ussermann I. 342.

St. Blasien stand wie mit seinem Mutterkloster Fruktuaria so mit seinem Tochterkloster Muri in Confraternität.¹⁾ Zum Jahre 1091 berichtet Trithemius²⁾ die Confraternität Hirsaus mit Muri und St. Blasien. Den letzteren Verbrüderungsvertrag berichtet Gerbert nach einem codex Vindobonensis.³⁾ Das Confraternitätsverhältnis sollte aber noch enger werden dadurch, dass Hirsau, St. Blasien und Muri einen solchen Pact mit einander schlossen.

Den Wortlaut dieses Vertrages, der sich übrigens im ersten Theil beinahe wörtlich deckt mit dem Vertrag zwischen Hirsau und St. Blasien, lassen wir mit den nöthigen Interpunctionen hier folgen!

I. 2 fol. 9 cod. membran. saec. XI. Martyrologium benedictin.

fol. 37^a unmittelbar an das Martyrolog. anschliessend.

De communi pacto fraternitatis.

Hoc est pactum, quod inter tria monasteria scilicet hirsau-
giense et seti blasii atque Murense constituerunt abbates eorundem
monasteriorum willehelmus, uto et liutfridus⁴⁾ cunctis fratribus
voluntarie assensum prebentibus. Quandocunque ex aliquo praedi-
ctorum monasteriorum ad quodcunque ipsorum brevis⁵⁾ pro
defuncto fratre interiori vel exteriori⁶⁾ mittatur, pronuntiatio eius
usque ad proximum capitulum⁷⁾ differatur et post capitulum
„verba mea“⁸⁾ non sine pulsatione campanarum ei cantetur et
prebenda⁹⁾ tantummodo eadem die sibi detur prebenda interior,
si sit de interioribus, exterior, si sit de exterioribus.¹⁰⁾ Postea¹¹⁾
pro eo agantur septem misse et septem officia et totidem „verba
mea“ ita tamen, ut si septenarius¹²⁾ alicuius defuncti ad presens
agitur, huic adiungatur,¹³⁾ et si interim anniversarius¹⁴⁾ maiori

¹⁾ Vgl. Die Urkunde bei Gerbert: Monumenta Liturgiae II. 139.

²⁾ cf. Annales I. 297.

³⁾ Gerbert: Monumenta veteris Liturgiae Alemannicae II. 140.

⁴⁾ Aus der Regierungszeit Wilhelms (1069 — 5. Juli 1091), Utos (12. Oct. 1086—1108), Liutfrids (1085 — 29. April 1096) ergibt sich als Abfassungszeit 12. Oct. 1086 — 5. Juli 1091, also ungefähr 1087—1090.

⁵⁾ Siehe oben S. 6 u. flgd.

⁶⁾ Frater interior = Klosterbruder, exterior = verbrüderter Laie oder Secular-Cleriker.

⁷⁾ Siehe oben S. 7.

⁸⁾ S. S. 7.

⁹⁾ S. S. 10.

¹⁰⁾ Die prebenda interior eines Klosterbruders ist hier vielleicht identisch mit der caritas (Ergötzlichkeit), Zuschuss beim Mahl, doppelte Ration, welche die Klosterinsassen an jenem Tag erhielten; prebenda exterior: die Tagesration eines Bruders, der ausserhalb des Klosters war, für die Armen.

¹¹⁾ S. S. 7 ff.

¹²⁾ S. S. 8.

¹³⁾ S. S. 8.

¹⁴⁾ S. S. 9.

cultu agendus supervenerit, septenario secunda collecta dicatur. Unusquisque etiam sacerdotum missam unam pro eo celebret, ceterorum quisque sciens psalmos quinquaginta ei cantet.¹⁾ Qui autem hos nescit, quinquagies pro eo dominicam orationem dicat. Quod si plures quotquot fuerint, eadem omnibus communiter fiat oratio. Singule²⁾ vero singulis dentur prebende.³⁾

De data et accepta fraternitate.

Quod ex debito date et accepte fraternitatis vobis promissimus, deo volente devotissime adimplebimus.⁴⁾

Quando⁵⁾ alicuius interim obitus nobis erit notificatus, statim in ecclesia compulsantur omnia signa et cantatur vigilia et postea communiter per septem dies et vigiliis et missam pro commemoratione eius anime deo persolvamus. Singulariter autem quilibet presbiterorum privatim cantat missam pro eo. Ceteri autem fratres quinquaginta psalmos vel qui psalmos ignorant totiens dominicam fideliter percantant. Hec prescripta vobis fratres Karissimi debemus, itidem a vobis humillime exigimus.⁶⁾

* * *

Wie so vieles andere, gestattet uns auch dieser Verbrüderungsvertrag in das Gebets- und Liebesleben Hirsaus, ja in das mittelalterlichen Verbrüderungen einen guten Einblick. Für das christliche Auge, das gewöhnt ist, sub specie aeternitatis zu schauen, bietet diese Armee verbrüderter Beter, welche ausgedehnt durch das christliche Abendland ihre Gaben und Bitten aufopferten, den Himmel bestürmten und den Verstorbenen beisprangen, einen erhebenden Anblick. Sie erreicht mehr mit ihren unblutigen Waffen, als ein auf dröhnendem Boden einerschreitendes gewaltiges Kriegsherr. Wer weiss, ob nicht auch diese weitgedehnten Confraternitäten in ihrer Art mitgeholfen haben, dass in dem wilden Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum am Ende des

1) S. S. 8.

2) Je eine Tagesration (scil. des † Klosterinsassen).

3) Mit Rücksicht auf das Folgende ist vielleicht unsere Ansicht nicht abzuweisen: Wir denken uns nämlich bei diesem Contract eigentlich zwei Pactanten: Hirsau, dessen Abt auch zuerst genannt wird und dessen sonstige Verbrüderungspacte ähnliche Bestimmungen enthalten (cf. constit. Hirsaug. cap. 66, 67, 68 u. 78) und St. Blasien mit dem enger verbundenen Muri. Bis prebende nun geht das do, ut des. des Klosters Hirsau.

4) Nach dieser Formel kam wohl die Unterschrift des Abtes Wilhelm ein Namen des Conventes nebst Siegel.

5) Mit quando lassen wir die stipulierten Verpflichtungen St. Blasiens und Muris gegen Hirsau beginnen (cf. Conföderationsvertrag St. Blasiens mit Hirsau bei Gerbert, Monumenta II. 140).

6) Hieran schloss sich wohl Unterschrift und Siegel der Aebte von St. Blasien und Muri.

11. Jahrhunderts der Sieg für die römisch-katholische Sache sich entschieden hat? Zu dieser religiös-politischen Bedeutung der Confraternitäten kommt die sociale. Das grosse Band der Eintracht und Liebe umschlang die weitesten Kreise, Hoch und Nieder, Arm und Reich. Für zahllose Arme aber entfaltete sich durch die vielen Almosen eine grossartige Charitas, welche nicht mit kalter Hand, sondern mit warmen Herzen ihre Gaben spendete. Nehmen wir dazu noch den historische Wert der Confraternitäten, insofern geschichtliche Kenntnisse erweitert, durch die Nekrologien u. s. w. genaue Datierungen von Sterbefällen gegeben, an die dürren Worte mancherlei Notizen über gleichzeitige Ereignisse angeschlossen wurden,¹⁾ so darf dieses eigenartige Institut nicht übersehen werden.

Wissenschaftliche und künstlerische Strebsamkeit im St. Magnusstifte zu Füssen.

Von Dr. Dav. Leistle, Rector und ord. Professor der Theologie am k. Lyceum in Dillingen.

(Fortsetzung zu Heft IV. 1895, S. 539—555.)

§. 8.

Nach Erfindung der Buchdruckerkunst erhielt das Klosterstudium neuen bedeutenden Aufschwung, indem die ersten Druckdenkmale aus den verschiedenen Fächern nicht ohne Mühe und ansehnliche Kosten angeschafft und den Mitgliedern des Klosters zur Benützung eingehändigt wurden. Auch der Umstand, dass die Mönche von St. Mang immer mehr mit verschiedenen weisen und gelehrten Männern bekannt wurden und wissenschaftlichen Verkehr unterhielten, bildete einen mächtigen Antrieb zu wissenschaftlicher Thätigkeit.²⁾ An Incunabeln, welche vom Jahre 1469—1499 mit

¹⁾ Vgl. Zappert a. a. O. S. 38 ff.

²⁾ Ein Klosterdocument (bei Helmschrott a. a. O. S. XI.) äussert sich hierüber also: „Jam cuncti monachi monasterii divi Magni sunt plus discursivi, ac callidiores seu acuciores ingenio, quam priores. Et hoc etiam potissime, quia sicut Abbas viderunt, et audierunt plures libros impressos de omni scibili, et jam continuo excogitantur a doctis prius insueta, vix audita, habentque etiam manuactionem ex libris, et hausere etiam ipsi ex adventantibus Cardinalibus, Legatis, oratoribus summorum Pontificum, Archiepiscoporum, Episcoporum, oratorum Regum et Consulum experiencias plures . . . Acceleratur, ut experientia notissimum est, jam in modernis ratio ex manifestatis scientiis singulorum propter impressoriam artem inventam . . . Et breviter pro nunc ex manifestatis scientiis quasi omnes monachi et religiosi in omnibus scientiis, sive theologie, et magistri sententiarum, et scribentium super eundem suis summis, sive etiam in jure canonico, civili, sive in philosophicis, sive aliis quibuscunque facultatibus divinitus inspiratis, sive humanitus inventis, quasi similes in lectionibus mensalibus in rectorio allegando auctores, libros, capitula, quottaciones canonum, distinctionum, et quaestionum eorundem, decretalium, legum, philosophorum, et omnium tractatorum, doctoribus et magistris in eisdem professis coequantur etc.“